

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2011/2012

Ausgegeben am 6. Februar 2012

18. Stück

72. Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck

## 72. Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Medizinischen Universität Innsbruck

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 1.2.2012 nach Stellungnahme des Senats gemäß § 21 Abs 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) folgende Bestimmungen für die Wahl der Mitglieder des Rektorats erlassen:

### I. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors und Wiederwahl

**§ 1.** (1) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion bzw. innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts öffentlich auszuschreiben.

(2) Zur Rektorin oder zum Rektor kann gemäß § 23 Abs 2 UG 2002 nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

**§ 2.** Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, so kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat gemäß § 23b Abs 1 UG 2002 mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen.

**§ 3.** Der/die Vorsitzende des Universitätsrates hat die amtierende Rektorin oder den amtierenden Rektor rechtzeitig vor der Ausschreibung schriftlich aufzufordern, ihr/sein allfälliges Interesse an einer Wiederwahl mitzuteilen. Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor ihr/sein Interesse binnen sieben Tagen schriftlich dem Büro des Universitätsrats (einlangend) bekannt, so kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung gemäß § 23b Abs 1 UG 2002 mit Zweidrittelmehrheit des Senats und des Universitätsrats erfolgen.

**§ 4.** Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor nicht gemäß § 3 bekannt, dass er oder sie ein Interesse an der Wiederwahl hat oder kommt es mangels der erforderlichen Mehrheit im Senat oder im Universitätsrat zu keiner Wiederwahl der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors so hat der Universitätsrat den Ausschreibungstext zu erstellen und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen und diesen einzuladen, gemäß § 42 Abs 6 Z 1 UG 2002 binnen zwei Wochen ab Zustellung zum Ausschreibungstext Stellung zu beziehen.

**§ 5.** (1) Der Universitätsrat hat sodann dem Senat den Ausschreibungstext für die Funktion der Rektorin oder des Rektors zu übermitteln.

(2) Der Senat hat sein Zustimmungsrecht zur Ausschreibung für die Funktion der Rektorin oder des Rektors innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage durch den Universitätsrat auszuüben. Verweigert der Senat innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage die Zustimmung, so hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen.

(3) Stimmt der Senat dem neuen Ausschreibungstext innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage neuerlich nicht zu, so geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, so ist die Ausschreibung im Sinne des Ausschreibungstextes des Universitätsrates dennoch durchzuführen.

**§ 6.** In der Ausschreibung ist eine Bewerbungsfrist von mindestens vier Wochen vorzusehen. Die Ausschreibung hat im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu erfolgen. Der Universitätsrat kann beschließen, dass die Ausschreibung in weiteren Medien zu veröffentlichen ist. Bewerbungen sind an den Universitätsrat zu richten und schriftlich dem Büro des Universitätsrats zu übermitteln.

## II. Findungskommission

**§ 7.** (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist nach Möglichkeit binnen zwei, spätestens aber vier Wochen nach Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck eine Findungskommission gemäß § 23a UG 2002 einzurichten.

(2) Der Findungskommission gehören kraft ihres Amtes die oder der Vorsitzende des Universitätsrates und die oder der Vorsitzende des Senates an. Im Falle der zeitweiligen Verhinderung werden die Vorsitzenden von ihren jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern unter sinngemäßer Anwendung der jeweiligen Geschäftsordnung vertreten.

(3) Aufgaben der Findungskommission sind:

- a) Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
- b) Aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
- c) Erstellung eines Dreivorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Dabei ist die Findungskommission berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Dreivorschlag aufzunehmen. Bewirbt sich der amtierende Rektor oder die amtierende Rektorin um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen.

**§ 8.** (1) Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend. Die Findungskommission hat dem Dreivorschlag eine Übersicht über sämtliche Bewerbungen beizufügen.

(2) Bei der Erstellung des Vorschlages der Findungskommission gemäß § 7 Abs 3 Z 3 ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

(3) Die Findungskommission entscheidet einstimmig.

**§ 9.** (1) Falls trotz nachweislicher Suche durch die Findungskommission nicht drei für die Besetzung der Funktion geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten auffindbar sind, hat die Findungskommission dem Universitätsrat vorzuschlagen, die Funktion der Rektorin oder des Rektors neu auszuschreiben.

(2) Legt die Findungskommission dem Senat nicht spätestens vier Monate nach der Kundmachung der Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors vor und empfiehlt sie auch nicht die Neuausschreibung gemäß dem vorstehenden Absatz, so hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen mit Ersatzvornahme vorzugehen.

(3) Auch ein vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellter Dreivorschlag ist nicht bindend.

**§ 10.** (1) Die Findungskommission hat den Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen und dies dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Liegt der Verdacht einer Diskriminierung im Sinne des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche ab Vorlage Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben. Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu berichten.

(3) Die Schiedskommission hat innerhalb von vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden.

(4) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, so hat die Findungskommission den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(5) Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs 2 bis 4 oder nach Ablauf der in Abs 2 und 3 genannten Fristen hat die Findungskommission den Dreivorschlag dem Senat zu übermitteln.

### III. Dreivorschlag des Senats

**§ 11.** (1) Der Senat hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Dreivorschlages der Findungskommission gemäß § 10 Abs 5 einen Dreivorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat zu erstellen.

(2) Weicht der Senat vom Dreivorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen.

(3) Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist das Diskriminierungsverbot gemäß dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

**§ 12.** (1) Der Senat hat seinen Dreivorschlag dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen und dies dem Universitätsrat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Liegt der Verdacht einer Diskriminierung im Sinne des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes vor, so hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen einer Woche Beschwerde an die Schiedskommission zu erheben. Über diese Beschwerde hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister zu berichten.

(3) Die Schiedskommission hat innerhalb von vierzehn Tagen über die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu entscheiden.

(4) Gibt die Schiedskommission der Beschwerde statt, so hat der Senat den der Rechtsanschauung der Schiedskommission entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.

(5) Nach Durchführung des Verfahrens gemäß Abs 2 bis 4 oder nach Ablauf der in Abs 2 und 3 genannten Fristen hat der Senat den Dreivorschlag dem Universitätsrat zu übermitteln.

### IV. Wahl der Rektorin oder des Rektors im Universitätsrat

**§ 13.** (1) Der Universitätsrat hat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Dreivorschlages durch den Senat gemäß § 12 Abs 5 die Wahl der Rektorin oder des Rektors aus diesem Dreivorschlag durchzuführen.

(2) Durchführung der Wahl:

- a) Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist.
- b) Die Wahl hat durch geheime und persönliche Stimmabgabe zu erfolgen, Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- c) Bei der Wahl ist ein Stimmzettel zu verwenden, auf dem alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten enthalten sind. Als gewählt gilt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Falls keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt, findet eine Stichwahl zwischen jenen beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Falls Stimmgleichheit eintritt, ist der letzte Wahlvorgang zu wiederholen. Falls auch dann keine Stimmenmehrheit zustande kommt, ist die Sitzung zu vertagen und der Wahlvorgang in einer neu anzuberaumenden Sitzung des Universitätsrats zu wiederholen.
- d) Über die Durchführung der Wahl ist ein Wahlprotokoll anzufertigen.

(3) Das Wahlergebnis ist der oder dem Gewählten sowie der oder dem Vorsitzenden des Senates von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrates unverzüglich mitzuteilen und anschließend im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen.

## V. Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren

**§ 14.** (1) Die Vizerektorinnen und Vizektoren sind auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und nach Anhörung des Senats durch den Universitätsrat möglichst binnen acht Wochen nach der Wahl der Rektorin oder des Rektors zu wählen. Die Funktionsperiode der Vizerektorinnen und Vizektoren entspricht jener der Rektorin oder des Rektors.

(2) Die Rektorin oder der Rektor hat der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrates möglichst unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach ihrer oder seiner Wahl die Festlegung der Zahl und des Beschäftigungsausmaßes für die Vizerektorinnen und Vizektoren sowie den Wahlvorschlag für die Vizerektorinnen und Vizektoren bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrates hat diesen Vorschlag unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Senats zu übermitteln.

(4) Der Senat hat das Recht, dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Vorlage eine Stellungnahme abzugeben.

**§ 15.** (1) Sowohl die Rektorin oder der Rektor als auch der Universitätsrat haben beim Vorschlag bzw. bei der Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren § 11 Abs 2 Z 3 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Dem Rektorat haben daher mindestens 40 vH Frauen anzugehören (§ 22 Abs 3a UG 2002).

(2) Bei Nichteinhaltung dieser Frauenquote kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben.

**§ 16.** (1) Über jede vorgeschlagene Vizerektorin bzw. jeden vorgeschlagenen Vizektor ist im Universitätsrat getrennt abzustimmen.

(2) Für die Durchführung der Wahl der Vizerektorinnen und Vizektoren gelten § 13 Abs 2 und 3 sinngemäß.

## VI. Inkrafttreten

**§ 17.** Diese Wahlordnung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck zu verlautbaren und tritt mit dem der Herausgabe des Mitteilungsblattes folgenden Tag in Kraft.

Für den Universitätsrat

ao. Univ. Prof. Dr. Gabriele Fischer  
Vorsitzende

---